Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 11.5.2/21_2019

Lausanne, 11. Juni 2019

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 15. Mai 2019 (1C_435/2018)

Keine Entschädigung für Eigentümer der Nachbarliegenschaft von Asylzentrum

Die von einem Asylzentrum im Kanton St. Gallen verursachten Immissionen erreichten nicht die Intensität, um einen Anspruch auf Entschädigung wegen Enteignung der Eigentümer der Nachbarliegenschaft zu begründen. Die von diesen geltend gemachten materiellen und ideellen Immissionen sind zwar nicht als geringfügig zu erachten, überschritten aber nicht das Mass des Zumutbaren.

Das Haus liegt in der Landwirtschaftszone einer St. Galler Gemeinde. In einem zuvor als Schule genutzten Gebäude auf der gegenüberliegenden Strassenseite wurde von Februar 2016 bis Ende 2018 ein Asylzentrum betrieben (seit 2019 ist es ein Ausreiseund Nothilfezentrum). Die Eigentümer des Nachbarhauses forderten 2016 wegen den von ihnen gerügten materiellen Immissionen aus dem Betrieb des Asylzentrums (u.a. nächtlicher Lärm, Mehrverkehr, Betreten ihres Grundstücks, Abfall, Küchengerüche) und ideellen Immissionen (u.a. "Herumlungern" von Asylbewerbern, Verlust der Privatsphäre) eine Entschädigung wegen Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche. Die Schätzungskommission wies das Begehren ab, was vom Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen bestätigt wurde.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Eigentümer ab. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Enteignung zivilrechtlicher Abwehransprüche gegen die Einwirkungen aus dem Betrieb eines öffentlichen Werks wie dem Asylzentrum setzt unter anderem voraus, dass diese den Grundeigentümer in spezieller Weise treffen ("Spe-

zialität"). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Immissionen eine Intensität erreichen, die das Mass des Üblichen und Zumutbaren übersteigen. Ideelle Immissionen — also Einwirkungen, die das seelische Empfinden verletzen oder unangenehme psychische Eindrücke wie Angst verursachen — können als übermässig gelten, wenn sie bei objektiver Betrachtung ein erhebliches, ständig fühlbares Unbehagen verursachen.

Im konkreten Fall gingen mit dem Betrieb des Asylzentrums unbestritten gewisse materielle Immissionen einher (der heutige Betrieb des Ausreise- und Nothilfezentrums ist nicht Gegenstand des Verfahrens). Wie auch die Betroffenen einräumen, haben die Leitung des Asylzentrums und das Migrationsamt Bemühungen unternommen, um diese zu begrenzen. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, dass sie das Mass des Zumutbaren überschritten hätten, zumal in der Landwirtschaftszone gewisse Immissionen hinzunehmen sind. Solche gingen auch von der vorher betriebenen Schule aus. Was ideelle Immissionen betrifft, ist zu berücksichtigen, dass kantonale Konzepte zur Betreuung und Beschulung der Asylsuchenden sowie zum Betrieb des Zentrums und zur Sicherheit zu beachten waren. Die Betroffenen kritisieren zwar die Umsetzung dieser Konzepte, machen aber nicht geltend, dass es zu bedrohlichen Situationen oder Übergriffen auf Anwohner gekommen wäre, dass die Kriminalität zugenommen hätte oder dass die Sicherheit der Nachbarschaft nicht mehr gewährleistet gewesen wäre. Bezüglich des beanstandeten "Herumlungerns" kann ihren vagen Ausführungen nichts über Häufigkeit, Dauer und Umstände entnommen werden. Dass der Aufenthalt der Asylsuchenden ausserhalb des Asylzentrums oder auf der am Wohnhaus vorbeiführenden Strasse in Umfang oder Art übertrieben gewesen wäre, geht daraus nicht hervor. Dem beschriebenen "unguten" Gefühl, beziehungsweise dem Gefühl des Bedrohtseins lagen demnach keine objektiven Gründe von hinreichendem Gewicht zu Grunde. Insgesamt erscheint die Gesamtbelastung zwar nicht als geringfügig, sie erreichte aber nicht eine Intensität, die das Mass des Zumutbaren überschritten hätte.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 11. Juni 2019 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 1C_435/2018 eingeben.